

Änderung des Anhanges zur Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover

Der Anhang zur Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 1.2.3 erhält folgende Fassung:

„Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen	244.000 €
bei Verfügungen über das Gemeindevermögen	183.000 €
bei Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten	183.000 €
bei unbefristeten Niederschlagungen und Erlass von Forderungen	25.000 €
bei befristeten Niederschlagungen	in unbegrenzter Höhe
bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge)	81.000 €
bei Bewilligungen von Beihilfen, die bisher nicht im Haushaltsplan festgelegt sind	3.000 €
bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen	30.000 €
bei Vergabe von Bauaufträgen	305.000 €
bei Beitritten/Austritten zu Vereinen und privatrechtlichen Gesellschaften, die sich nicht wirtschaftlich betätigen	11.000 €

Soweit eine Entscheidungszuständigkeit der Stadtbezirksräte gegeben ist, betragen die Wertgrenzen für deren Zuständigkeit $\frac{1}{4}$ der o.g. Sätze. Die Beihilfen unterliegen in jedem Falle der Zuständigkeit der Stadtbezirksräte.

Bewilligung von Beihilfen durch den Jugendhilfeausschuss **7.000 €**

2. Ziffer 1.2.4 erhält folgende Fassung:

„Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt, bis zum Betrag von **62.000 €**“

3. Ziffer 1.3 erhält folgende Fassung:

„Die Wertgrenzen aus Ziffer 1.2 und aus der nachstehenden Ziffer 2.3 werden jeweils zum 1. Januar des auf den Beginn einer Ratswahlperiode folgenden Jahres durch den Verwaltungsausschuss neu festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt entsprechend der seit der letzten Festsetzung eingetretenen Änderung des vom statischen Bundesamt festgesetzten und veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basisjahr 2000 = 100). Für die praktische Anwendung findet eine Rundung auf volle 1.000-Euro-Beträge statt.“

4. Ziffer 2.3 erhält folgende Fassung:

„Aus dem Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsausschusses auf den Jugendhilfeausschuss:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 7. Juli 1994 beschlossen, dem Jugendhilfeausschuss gemäß § 71 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) die Bewilligung im Rahmen der vom Rat für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel zu übertragen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und im Einzelfall ein Betrag von **7.000 €** nicht überschritten wird.“